

Quellen/Hinweise

- 1 Marx/Engels, Werke, Band 1, Dietz Verlag, Berlin 1961, S. 145.
- 2 Vgl. dazu Hi liner, Exakte kriminalpolizeiliche Arbeit fördert die Bewußtseinsentwicklung der Werk tätigen, Forum der Kriminalistik, Heft 8/1967, S.3 ff.; ferner: To ep lit z, Die grundlegenden Aufgaben der Gerichte bei der Verwirklichung der sozialistischen Verfassung, Neue Justiz, Heft 2/1969, S. 33 ff.; Weber/Wolf, Strafrechtliche Verantwortlichkeit, System der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung und sozialistisches Rechtssystem, Staat und Recht, Heft 1/1969, S. 51 ff.; Weber, Stadt und Betrieb im System der Kriminalitätsvorbeugung, Neue Justiz, Heft 4/1969, S. 102.
- 3 Vgl. Herrmann, Grundfragen der Beweisführung im Ermittlungsverfahren, in: Kriminalistik — Kleine Fachbuchreihe, Band 1, Ministerium des Innern — Publikationsabteilung, Berlin 1974. Ferner: Weidlich, Die Prüfung der Anzeige und die Entscheidung, in: Kriminalistik — Kleine Fachbuchreihe, Band 2/2, Ministerium des Innern — Publikationsabteilung, Berlin 1969.
- 4 Vgl. auch Strauß, Zur Einhaltung kriminalistischer Prinzipien und der Gesetzlichkeit, Forum der Kriminalistik, Heft 3/1968, S. 101 ff.
- 5 Die Erkenntnis einzelner strafrechtsrelevanter Tatsachen ist im Hinblick auf den gesamten Sachverhalt unvollkommenes Wissen und begründet folglich auch nur den Erkenntnisgrad der Wahrscheinlichkeit. Erst wenn so viele exakte Kenntnisse vorliegen, daß ein wirklichkeitstreues Abbild des Ereignisses in seinen für die damit verbundene Kriminalitätsbekämpfung bedeutsamen Einzelheiten reproduziert worden ist, durch das jede andere Vorstellung widerlegt wird, wurde Gewißheit der Erkenntnis des Sachverhalts erreicht.
Vgl. zu dieser Problematik auch Herrmann, Grundfragen der Beweisführung im Ermittlungsverfahren, a.a.O., S.30—33; ferner Strogowitsch, Die materielle Wahrheit und die gerichtlichen Beweise im sowjetischen Strafprozeß, Moskau 1955, S. 87/88 (russ.).
- 6 Von diesem Grundsatz gibt es eine Ausnahme. Sie wird in § 75 Abs. 1 und 2 StPO geregelt und betrifft die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Jugendliche. Näheres darüber im 3. Abschnitt dieser Broschüre.
- 7 Vgl. dazu die im Anhang beigefügten Muster für die gesetzlich geforderten Protokolle bei einer Einstellung des Ermittlungsverfahrens.
- 8 Gerichtliche Entscheidungen (Urteile oder Beschlüsse) sind rechtskräftig, wenn sie durch ein Rechtsmittel (Berufung oder Protest oder Beschwerde) nicht mehr angefochten werden können. Die Strafprozeßordnung legt fest, welche Urteile und welche gerichtlichen Beschlüsse anfechtbar sind, und bestimmt die Frist und Form, in der eine Rechtsmittelinlegung zulässig ist. Die Wirkung der Rechtskraft äußert sich in der Unabänderlichkeit, in der Ausschließlichkeit und in der Durchsetzbarkeit der rechtskräftigen Entscheidung.
Unabänderlichkeit: Nur unter den Voraussetzungen der Kassation (§§311 bis 327 StPO) oder des Wiederaufnahmeverfahrens (§§ 328 bis 337 StPO) kann es zur Aufhebung einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung kommen, ferner kann durch einen Beschluß (nach § 81 StPO),